VERORDNUNG (EWG) Nr. 2377/78 DER KOMMISSION

vom 12. Oktober 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1998/78 über Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Ausgleichs der Lagerkosten für Zucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78 (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 1998/78 der Kommission vom 18. August 1978 über Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Ausgleichs der Lagerkosten für Zucker (3) können einige ihrer Bestimmungen nur auf Sirupe, die unmittelbar aus Zucker in fester Form gewonnen werden, rückwirkend ab 1. Juli 1978 angewandt werden. Aus Gründen der Gleichbehandlung ist es doch gerechtfertigt, auch den Vorschriften der genannten Verordnung über die Lagerkostenvergütung für als Vorstufe für Zucker in fester Form zwischen dem 1. Juli und dem 31. August 1978 hergestellte Sirupe rückwirkende Kraft zu geben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 1998/78 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 21*

Diese Verordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Abgaben und der Lagerkostenvergütung für Sirupe, die unmittelbar aus Zucker in fester Form gewonnen werden, gelten jedoch mit Wirkung vom 1. Juli 1978.

Außerdem sind die Vorschriften über die Lagerkostenvergütung für Sirupe, die im Rahmen der Produktion des Zuckerwirtschaftsjahres 1978/79 als Vorstufe für Zucker in fester Form hergestellt werden, ab 1. Juli 1978 anwendbar."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Oktober 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 231 vom 23. 8. 1978, S. 5.